

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers/Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zur schriftlichen Bestätigung des Auftrages. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungszahlen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Preise

Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Liefer- und Leistungszeit

Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, – Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Solange der Käufer/Besteller mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist unsererseits ist Lieferverzug erst noch Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

Gefahrenübergang

Die Gefahr des Liefergegenstandes geht auf den Käufer/Besteller bei Absendung über, auch dann, wenn wir die Transportkosten übernommen haben oder der Versand mit eigenem Fahrzeug durchgeführt wird. Die Versandart wird mangels abweichender Vereinbarung durch uns bestimmt, wobei der Käufer/Besteller die Kosten für die von uns gewählte Transportart trägt. Die Verpackung wird, wenn notwendig, zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar rein netto Kasse. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Gerät der Käufer/Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Wenn der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht eingelöst hat oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers/Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir die Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Käufer/Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche müssen durch eine schriftliche Erklärung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Feststellung des Mangels schriftlich mitzuteilen.

Bei berechtigter Mängelrüge kann der Käufer/Besteller Nachbesserung verlangen. Hierzu muss er uns eine angemessene Frist von mindestens 6 Wochen einräumen. Führt die Nachbesserung nicht zur Herstellung des vertragsangemessenen Zustandes, muss der Besteller/Käufer erneut Nachbesserung verlangen und eine weitere Frist von mindestens 6 Wochen gewährleisten.

Ist auch diese Nachbesserung erfolglos verlaufen, so kann der Besteller/Käufer Ersatzlieferung fordern, binnen einer weiteren Frist von mindestens 4 Wochen. Wird die Ersatzlieferung nicht ausgeführt, darf der Besteller/Käufer mindern. Durch Gewährleistungsarbeiten werden die vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfristen nicht verlängert. Jede Gewährleistung unsererseits erlöscht, wenn die von uns gelieferten Waren ohne unsere Zustimmung von fremder Seite verändert worden sind oder wenn unsere Betriebsanweisung nicht befolgt wurde.

Schäden und Mängel, die durch Überbeanspruchung oder ungenügenden Schutz unserer Arbeiten eintreten, gehen nicht zu unseren Lasten. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller/Käufer zu und sind nicht abtretbar. Bei Mangelfolgeschäden (Begleitschäden) entfällt eine Haftung unsererseits. Dies gilt auch insoweit, als eine besondere Eigenschaft der von uns gelieferten Ware zugesichert worden ist. Dasselbe gilt auch gegenüber solchen Auftraggebern, die nicht unter § 24 Abs. 1, Ziff. 1 + 2 des AGB-Gesetzes fallen.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer/Besteller jetzt oder künftig zustehen – bei Schecks oder Wechsel bis zur vollständigen Einlösung – verbleibt uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen.

Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlöscht unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers/Bestellers als einheitliche Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer/Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer/Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen – einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent – tritt der Käufer/Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer/Besteller auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers/Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet kein Rücktritt vom Vertrag vor.

Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt-

Mündliche Absprachen

Mündliche Absprachen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Heilbronn. Dies gilt nur für Vollkaufleute und juristische Personen des Öffentlichen Rechts. Soweit gesetzlich zulässig, ist Heilbronn ausschließlich der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen einer sonstigen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.